

Satzung des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde e.V. Heidelberg

§ 1 Zweck

(1) Der Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V. (AKSL) dient als wissenschaftliche Vereinigung der siebenbürgischen Forschung. Er tut dies im Geiste der Völkerverständigung und der gegenseitigen Toleranz im europäischen Rahmen. Der Arbeitskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:

- a) Herausgabe und Förderung von wissenschaftlichen Publikationen und Vorhaben;
- b) Tagungen, Vorträge und Veranstaltungen;
- c) Nachwuchsförderung.

(3) Der Arbeitskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises.

(4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Arbeitskreises haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Arbeitskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Heidelberg. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus wissenschaftlich mitarbeitenden (aktiven) und fördernden Mitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder können neben den Mitgliedern des ehemaligen Vereins für Siebenbürgische Landeskunde und den Gründungsmitgliedern des AKSL Personen werden, die wissenschaftlich befähigt und gewillt sind, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck durch regelmäßige Beiträge unterstützen.

4) Über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(5) Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen bei

- a) Verletzung der Interessen des Vereins,
- b) Säumnis der Beitragspflicht über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- c) Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

(6) Der Austritt kann nur schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres bis spätestens 1. September erklärt werden.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahres-beitrag.

§ 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Einrichtungen des Vereins sind die Sektionen, das Forschungsinstitut mit Dokumentationsstelle und die Rechnungsprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr, mindestens aber alle drei Jahre zusammen. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß sie auch zwischendurch einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin, unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie empfängt den Jahres- und Kassenbericht und erteilt die Entlastung. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordentlich einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(4) Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kann ein Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so hat es die Möglichkeit, sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmachtserteilung auf ein anderes Mitglied zu übertragen, und gilt dann als anwesend. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Das eigene Stimmrecht bleibt unberührt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird aus der Reihe der aktiven Mitglieder von der Mitglieder-versammlung auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, das erstmal durch Los. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern, zu denen aufgrund des Kooperationsvertrages mit dem Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart, dessen Generalsekretär kraft Amtes hinzukommt.

(3) Der Vorstand wählt nach jeder Neuwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weitere Mitglieder, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand weitere Mitglieder oder Ehrenmitglieder in den Vorstand kooptieren, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des gesamten und des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dabei sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, führt die Weisungen und Beschlüsse des Vorstands aus und informiert diesen über alle wichtigen Vorgänge in der Geschäftsstelle. Er führt die laufende Korrespondenz mit den Mitgliedern, kommuniziert mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Behörden und Medien und vertritt den Verein im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand nach außen. Insbesondere ist er Banken und Wirtschaftsunternehmen gegenüber zeichnungsbefugt. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Gesamtvorstands oder des geschäftsführenden Vorstands bestellt werden. Bei Bestellung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB haben die diesem in seiner Eigenschaft als besonderer Vertreter obliegenden Beschränkungen nur im Innenverhältnis Geltung.

§ 9 Sektionen

Der Vorstand kann für besondere Schwerpunkte wissenschaftlicher Arbeit Sektionen und Arbeitsgruppen einrichten. Die Leiter der Sektionen bzw. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand unter Mitwirkung der Sektionen bzw. Arbeitsgruppen aus den Reihen der aktiven Mitglieder berufen.

§ 10 Institut

Der Arbeitskreis errichtet das "Siebenbürgen-Institut" - Forschungs- und Dokumentationsstelle für Siebenbürgische Landeskunde auf Schloß Horneck in Gundelsheim/Neckar. Das Nähere regelt die Gründungsurkunde.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Überprüfung der Rechnungen des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

§ 12 Wissenschaftliche Publikationen

(1) Der Arbeitskreis gibt das "Siebenbürgische Archiv" als III. Folge des "Archivs des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde" sowie die "Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde" heraus. Die Mitglieder unterstützen den Verein und seine Ziele durch den verbilligten Bezug des "Siebenbürgischen Archivs" und der Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde".

(2) Der Vorstand kann auch weitere Publikationsreihen einrichten und herausgeben.

(3) Die Herausgeber des "Siebenbürgischen Archivs" und der anderen Publikationsreihen sowie der Redakteur der "Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde" werden vom Vorstand gewählt und abberufen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Arbeitskreises erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung; zu seiner Wirksamkeit bedarf der Auflösungsbeschluß einer Mehrheit von neun Zehntel der zu diesem Zwecke geladenen und versammelten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Heidelberg, die es nach den Vorschlägen des Vereins für eine gemeinnützige Einrichtung der Siebenbürger Sachsen in Deutschland zu verwenden hat. Liquidator sind die Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse über die Vermögensverwendung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Letzte Änderung eingetragen beim Registergericht Heidelberg (VR 351) am 25. April 2006.